

Bundesfinanzhof: zuviel gezahlte Umsatzsteuer vom Wasserversorger zurückfordern – neue Rechtsprechung eröffnet Erstattungspotential

Die örtlichen kommunalen Wasserversorger und Zweckverbände legen, reparieren oder verändern Hauswasseranschlüsse – dafür gezahlte Umsatzsteuer kann jetzt teilweise zurückgefordert werden, auch für die Vergangenheit. Dipl.-Kfm. Steuerberater Florian Fiedler beschreibt worauf Sie achten müssen.

Mit Urteil vom 08.10.2008 (Az. V R 61/03 bzw. VR 27/06) hat der Bundesfinanzhof nunmehr entschieden, dass das Legen eines Hauswasseranschlusses durch den Wasserversorger auch als ermäßigt zu besteuern ist. Auch wenn hierfür eine gesonderte Rechnung ausgestellt wird, liegt eine eigenständige Leistung vor, die unter den ermäßigten Umsatzsteuersatz fällt.

Lieferung von Wasser

Lieferung, Leistungsempfänger und Umsatzsteuersatz

Die Anschlussleistung unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% und zwar unabhängig davon, ob diese an den späteren Wasserbezieher oder einen Dritten (z.B. Bauträger) erbracht wird. Damit hat der Bundesfinanzhof nun klare Worte gesprochen – und sich gegen ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahre 2000 gestellt. Danach sollten alle Arbeiten an häuslichen Trinkwasseranschlüssen dem vollen Umsatzsteuersatz von derzeit 19% unterliegen. So hatten es die Finanzämter und Wasserversorger seit dem Jahr 2000 gehandhabt.

Umsatzsteuersatz von 7%

Umsetzung in der Praxis

Rechnungen die bis zum 01.07.2009 noch mit dem vollen Umsatzsteuersatz ausgestellt werden, sind nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums nicht zu beanstanden. D. h. eine Rechnungsstellung mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% muss nach Ansicht des Fiskus erst ab Juli 2009 durch die Wasserversorgungsunternehmen erfolgen!

ab Juli 2009

Ansonsten hat sich das Bundesfinanzministerium mit einem aktuellen Schreiben vom 07.04.2009 dem Urteilstenor angeschlossen. In seinem Schreiben macht das Bundesfinanzministerium ferner darauf aufmerksam, dass Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Leistungen an den Hausanschlüssen – die durch den Wasserversorger vorgenommen werden – ebenfalls ermäßigt zu besteuern sind.

Zu beachten ist, dass die Grundsätze des Bundesfinanzhof-Urteils nur für die Fälle gelten, in denen die „Hauswasseranschlussleistung“ sowie die „Wasserbereitstellung“ durch ein und dasselbe (Wasserversorgungs-) Unternehmen erfolgen.

Hauswasseranschlussleistung

Die Lösung einzelner Praxisprobleme – z.B. der Fall in dem ein Eigentümer den Haus-

anschluss an den Versorger beauftragt, aber die Mieterin den Wasserlieferungsvertrag abschließt – muss anhand des konkreten Einzelfalls geprüft werden.

Fazit

Da die Wasserversorgungsunternehmen nicht von sich aus verpflichtet sind, Grundeigentümern zu viel bezahlte Umsatzsteuer zu erstatten und ihren Abrechnungsmodus sogar noch bis Mitte des Jahres fortsetzen dürfen, ist die Überprüfung der Rechnungen sowie eine Rücksprache mit dem steuerlichen Berater für den Immobilienbesitzer und -verwalter notwendig – von Amts wegen ist keine Erstattung vorgesehen!

Da Eigentümer von selbst genutztem oder zu Wohnzwecken vermietetem Eigentum grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine erfolgreiche Rückforderung der zuviel gezahlten Umsatzsteuer bares Geld erbringen, entsprechender Handlungsbedarf besteht also.

Laut einer Nachricht der Berliner Morgenpost vom 18.03.2009 schreiben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) derzeit rund 46.000 Kunden, die in der Zeit von 2000 bis Januar 2009 entsprechende Arbeiten haben vornehmen lassen, von sich aus an – dass dies alle Wasserversorgungsunternehmen in Deutschland so vorbildlich machen, dürfte mehr als fraglich sein ...

Der oben stehende Text ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Dipl.-Kfm. Steuerberater Florian Fiedler

Überprüfung der Rechnung

*Fiedler – Steuerberater
Wohldorfer Damm 4
22395 Hamburg
Telefon (040) 604 48 70
Fax (040) 604 48 725
info@steuerberater-fiedler.de
www.steuerberater-fiedler.de*

Enten legen ihre Eier in aller Stille. Hühner gackern dabei wie verrückt. Was ist die Folge? Alle Welt ißt Hühnereier.

Henry Ford

Wir helfen Ihnen beim Gackern!

Gottfried Kubitzka gottfried.kubitzka@wohnungswirtschaft-heute.de

Hartwig Janßen hartwig.janssen@wohnungswirtschaft-heute.de